

quisvis Dicasteriis suis.} independens, id est nulli alteri Regno, aut Populo obnoxium, sed propriam habens Con., sistentiam, & Constitutionem, prout a legitimè Coronato Hereditario Rege suo, adeoque etiam a Sua Majestate Sacratissima, Successoribusq; Cæsaribus Hungariæ Regibus, propriis Legibus, et Consuetudinibus, non vero ad Normam aliarum Provinciarum dictantibus id Articulis N^o 1715. Item 8^o & 11^o 1741. regendum, & gubernandum.

Artikel X.

Von der Unabhängigkeit Ungarns und seiner Nebenländer.

Über gehorsamsten Vortrag der Reichsstände geruhten Seine Majestät gnädigst anzuerkennen, daß, obwohl die für Ungarn und seine Nebenländer mit Gesetzartikel 1 und 2 vom Jahre 1723 festgesetzte Erbfolge des weiblichen Zweiges des erlauchten Hauses Oesterreich demjenigen Fürsten zukommt, der im Sinne der bestehenden Erbfolgeordnung in den andern, in und außer Deutschland liegenden, zusammen und ungetheilt zu besitzenden Erbländern und Herrschaften hiezu berufen ist: Ungarn mit seinen Nebenländern doch ein freies Königreich und hinsichtlich seiner Regierungsform (einverständlich aller Dicasterien) unabhängig, das heißt, keinem andern Lande oder Volke unterworfen sei, sondern seinen eigenen Bestand und eigene Constitution habe und durch seinen gesetzlich gekrönten König, daher von Seiner Majestät und dessen Nachfolgern, die Könige von Ungarn sind, laut Gesetzartikel 3: 1715 und 8, 11: 1741 nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber auf Art der andern Provinzen zu regieren und zu verwalten sei.

Namensunterchrift Leopolds II. unter den 1790/91. Gesetzen.

nicht aufzuweisen vermochte: Michael (Witéz) Eszkonai, den humoristischen Dichter aus Debreczin, und den Zalader Edelmann, Gardisten, Officier Alexander Kisfaludy, den Dichter des „Himfy“ (Sonette in Petrarca's Manier).

Es gab auch eine kleine Partei im Lande, welche, die Mehrheit weit hinter sich zurücklassend, den kosmopolitischen, bald ins Revolutionäre umschlagenden Ideen des